



BUNDES-INGENIEURKAMMER

4/SN-215/ME

Blatt	81	-GE/19.92
Datum: 31. AUG. 1992		
Verteilt		1. Sep. 1992

Dr. *W. W. Penger*
 A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9
 TEL. (0222) 505 58 07 SERIE
 TELEFAX 505 32 11

An das
 Bundesministerium für
 wirtschaftliche Angelegenheiten
 Stubenring 1
 1011 Wien

**KÖRPERSCHAFT
 ÖFFENTLICHEN RECHTES**

WIEN,

24. 8. 1992

G. Z.

536/92/zö/je

Betreff: Bundesgesetz über die sparsamere Nutzung von
 Energie durch verbrauchsabhängige Abrechnung der
 Heiz- und Warmwasserkosten
 (Heizkostenabrechnungsgesetz - HeizKG)
 GZ. 50.080/12-X. 3/8/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundes-Ingenieurkammer bedankt sich für die Übersendung
 des im Betreff angeführten Gesetzesentwurfes und erlaubt
 sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

§ 6 Abs. 2 sieht vor, daß "ein Antrag nach Abs. 1 nur zulässig ist, wenn zugleich ein Kosten-Nutzen-Vergleich eines allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen oder Ziviltechnikers für das Fachgebiet Wärmetechnik im Sinn des Abs. 1 Z. 2 vorgelegt wird."

Das Fachgebiet "Wärmetechnik" als solches findet sich jedoch weder in den aufliegenden Sachverständigen-Listen noch im Ziviltechnikergesetz.

Die Bundes-Ingenieurkammer regt daher folgende Formulierung des § 6 Abs. 2 an:

"Ein Antrag nach Abs. 1 ist nur zulässig, wenn zugleich ein, von einem Ziviltechniker des hiefür in Betracht kommenden Fachgebietes (insbesondere Maschinenbau, Wirtschaftsingenieurwesen im Maschinenbau, Technische Chemie) oder von einem allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen für Gas-, Heiz- und Feuerungstechnik erstellter Kosten-Nutzen-Vergleich im Sinne des Abs. 1 Z. 2 vorgelegt wird."

GZ 536/92/zö/je
Seite 2

Um möglicherweise auftretende Probleme im Zusammenhang mit der Interpretation des Fachgebietes "Wärmetechnik" von vornherein auszuschließen, ersucht die Bundes-Ingenieurkammer um Berücksichtigung ihres Formulierungsvorschlages im endgültigen Gesetzestext.


Mit freundlichen Grüßen


Arch. Dipl.Ing. Helmut SCHIMEK
Präsident


Dr. Peter ZÖLLNER
Generalsekretär



BUNDES-INGENIEURKAMMER

A-1040 · WIEN 4 · KARLSGASSE 9/2
TEL. (0222) 505 58 07 SERIE

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1016 Wien

GENERALSEKRETARIAT

WIEN, 26.8.1992
G. z. 536/92/hu

Betr.: GZ 50.080/12-X/B/8/92
Heizkostenabrechnungsgesetz

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das
Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

In der Beilage übermittelt die Bundes-Ingenieurkammer
25 Kopien ihrer Stellungnahme zu obigem Gesetzesentwurf.

wie vereinbart

mit Dank zurück

mit der Bitte um

Kenntnisnahme
 Stellungnahme
 Erledigung
 weitere Veranlassung

Rücksprache
 Verlautbarung
 Teilnahme und Bericht

Termin:

Beilage(n)

w.o.o.e.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Maria Hunca

Maria Hunca
Generalsekretariat